

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes
zur Beschleunigung der Umsetzung der
Energieeffizienzrichtlinie**

vom 09.04.2026

Karlsruhe, 17. April 2026
Lobbyregisternummer: R002297

1 Kernbotschaften

- EnBW begrüßt Anpassungen des Energieeffizienzgesetzes und die Zurückführung von Vorgaben auf EU-Mindestmaß
- die Anpassungen bei den Energieeffizienz-, Abwärmenutzungs- und Berichtspflichten für Rechenzentren in Richtung mehr Praxistauglichkeit werden grundsätzlich begrüßt
- eine einseitige Fokussierung auf PUE als Energieeffizienzwert sehen wir kritisch und nicht im Sinne der Nachhaltigkeit durchdacht, insbesondere für Bestandsrechenzentren und solche mit höchsten Verfügbarkeitsanforderungen
- der aktuelle Entwurf hält richtigerweise an einem gesetzlichen Mindestmaß einer 100% jahresbilanziell erneuerbaren Stromversorgung fest
- Betreiber kritischer Infrastrukturen (gemäß KRITIS DachG) sollten vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage von den Veröffentlichungspflichten befreit werden
- Öffentliche Vergabe: über die europäischen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen in §58 SektVO sollten gestrichen werden. Auch hier sollte das Goldplating im Sinne des Bürokratieabbaus vermieden werden.

2 Entbürokratisierung Energieeffizienzvorgaben

Die EnBW begrüßt ausdrücklich das Ziel des Gesetzes die Vorgaben im Bereich des Energieeffizienzrechts zu entbürokratisieren und auf die Mindestvorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien zurückzuführen. Gerade mit Blick auf den anstehenden Ausbau von Rechenzentren in Deutschland ist der Entfall des Goldplatings positiv zu bewerten. An anderer Stelle – siehe insbesondere die Vorgaben zur öffentlichen Vergabe – sind weiterhin Vorgaben enthalten, die über das europäische Mindestmaß hinausgehen.

3 Rechenzentren – Perspektive eines integrierten Energieversorgers

a) Energieverbrauchseffektivität (PUE)

Die EnBW bewertet die Fokussierung des vorliegenden Entwurfs des EnEfG auf die Kennzahl der Energieverbrauchseffektivität (PUE) als ausschlaggebenden Indikator für Energieeffizienz als zu einseitig und praxisfern. Während der PUE ein relevanter Indikator für die Energieeffizienz von Rechenzentren ist, greift eine isolierte Betrachtung aus unserer Sicht zu kurz, da sie die komplexen Zusammenhänge zwischen Auslastung, Verfügbarkeit, Kühlung und Nachhaltigkeit nicht hinreichend

berücksichtigt. Das gilt insbesondere für Bestandsrechenzentren und solche, mit hohen und sehr hohen Verfügbarkeitsanforderungen

Sonderfall Rechenzentren mit höchsten Verfügbarkeitsanforderungen:

Rechenzentren mit höchsten bzw. absoluten Verfügbarkeitsanforderungen (sog. Tier 4 Rechenzentren) bedienen besonders anspruchsvolle Kundengruppen wie Betreiber kritischer Infrastrukturen (Energie- und Wasserversorgung), Sicherheitsbehörden, Börsen, Zentralbanken oder auch Notfallzentren mit lebenserhaltenden Systemen. Die Auslastung der Anschlussleistung liegt im Regelbetrieb häufig unter 50 Prozent, um bewusst Raum für Redundanzen auf den verschiedenen Ebenen digitaler Infrastruktur zu ermöglichen und so die Sicherheit der Verfügbarkeit zu optimieren. Das betrifft auch die technische Auslegung der Rechenzentren. Sie sind bewusst so dimensioniert, dass Redundanzen und Reservekapazitäten im Normalbetrieb frei bleiben, etwa für Wartungsfenster, Störfälle oder ungeplante Lastspitzen. Diese Kapazitäten stehen damit dauerhaft nicht für eine "optimale" Auslastung zur Verfügung. Hinzu kommt, dass in solchen Umgebungen Kapazitäten häufig vorausschauend aufgebaut werden, um kritische Systeme stabil betreiben oder schrittweise migrieren zu können. Das führt dazu, dass die Auslastung über längere Zeiträume unterhalb dessen liegt, was für gute Effizienzzahlen erforderlich wäre. Ihre Höchstverfügbarkeit ist keine Optimierungsfrage, sondern eine grundlegende betriebliche Anforderung. Die notwendigen Maßnahmen für Redundanzkonzepte auf Rechenzentrums- und IT-Ebene, wie eine 2N bis 2N+1 Auslegung oder getrennte Versorgungswege, wirken sich zwangsläufig auf die Auslastung und Effizienzkennzahlen wie den PUE aus. Wichtig ist für solche Rechenzentren, dass Effizienzvorgaben nicht auf Kosten von Verfügbarkeit, Betriebssicherheit oder die stabile Versorgung gehen.

Änderungsvorschlag: Eine sinnvolle Anpassung wäre, dass diese höchstverfügbaren Rechenzentren für kritische Infrastrukturen entweder aus der Effizienzbetrachtung vollständig ausgenommen werden oder eine auslastungsunabhängige Design-PUE Effizienzforderung bereits in der Planung und Genehmigung dieser spezifischen Rechenzentren abgegolten wird.

b) Abwärmenutzung

Die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren ist grundsätzlich sinnvoll, wenn sie mittel- und langfristig technisch und wirtschaftlich realisierbar ist und geeignete Abnehmer in räumlicher Nähe vorhanden sind. In der Praxis liegt diese Entfernung meist unter 1 km. Für den Wärmeversorger bedeutet die Abnahme von Abwärme faktisch die Übernahme eines Teils der Kühlleistung des Rechenzentrums – begrenzt durch den tatsächlichen, zeitlich und saisonal schwankenden Wärmebedarf der Abnehmer. Für den Betreiber ergeben sich daraus oft nur geringe Einsparungen bei der Kühlenergie, vor allem dann, wenn der Bedarf im Umfeld überwiegend im Winter anfällt, also in einer Zeit, in der das Rechenzentrum mit minimalem Energieeinsatz frei kühlen kann.

Für den Erfolg der Abwärmenutzung ist daher weniger entscheidend, ob Rechenzentrumsbetreiber formell zur Wärmeabgabe verpflichtet werden, sondern ob

in erreichbarer Nähe ausreichend viele, langfristig verlässliche Wärmeabnehmer existieren. Nur dann lohnt sich die technische Aufbereitung der meist niedrigen bis moderaten Temperaturniveaus über lange Zeiträume. Dem steht jedoch gegenüber, dass die langfristige technische und wirtschaftliche Auslastung eines Rechenzentrums in einem von schnellem Wandel geprägten Umfeld nicht sicher planbar ist.

Auf Seiten der Wärmekunden ist eine dauerhafte vertragliche Bindungsbereitschaft erforderlich. Erst die Summe lokaler Abnehmer rechtfertigt Investitionen in Wärmenetze, Wärmepumpen, Sicherungswärmeleistung sowie Projektierung, Betrieb und Finanzierung. Wirtschaftlich sinnvoll ist dies typischerweise nur in Ballungsräumen, größeren Gewerbegebieten oder bei passenden Nutzungen in unmittelbarer Nähe, und auch dort nur, sofern keine alternativen Wärmequellen aus Industrie oder Energiewirtschaft verfügbar sind. Wird Abwärme aus Rechenzentren nur zur Unterstützung saisonaler Teil- oder Spitzenlast genutzt, bleibt der jährlich real genutzte Anteil oft im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

Zusätzlich ist die Preisfindung für Nahwärmenetze aus Sicht der Versorger schwierig. Ohne größere Ankerkunden müssen anfangs oft hohe Preise angesetzt werden, bis genügend Wärmekunden verbindlich zusagen. Hinzu kommen Fragen der Flächenverfügbarkeit und der zusätzlichen Stromleistung für eine Wärmezentrale mit Wärmepumpen, besonders wenn das Rechenzentrum die lokale Netzsituation bereits stark belastet. Im ländlichen Raum bedeuten 500 m bis 1.000 m Entfernung bereits Investitionen im einstelligen Millionenbereich allein für die Wärmeleitung; bei 2 km kann es nur noch in Ausnahmefällen sinnvoll sein; bei 5 km meist nicht mehr; außer im großstadtnahen Umfeld, wo beispielsweise bis zu 15km Abstand vom Rechenzentrum Fernwärmeversorger in die Abwärmeplanung einbezogen werden sollten.

Gleichzeitig verändern technologische Entwicklungen die Ausgangslage. In einzelnen Rechenzentren gibt es bereits warmwassergekühlte IT-Systeme mit deutlich höheren Kühltemperaturen von teils knapp über 60 °C, die sich mit geringerem Aufbereitungsaufwand nachnutzen lassen. Außerdem gewinnt die kommunale Wärmeplanung an Bedeutung, und damit wächst auch das Interesse an unvermeidbarer, grüner Abwärme. Perspektivisch erscheint es sinnvoll, nicht nur Wärmequellen, sondern auch potenzielle Bedarfsträger wie Gewächshäuser oder urbane Landwirtschaft stärker mitzudenken.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine pauschale Verpflichtung von Rechenzentrumsbetreibern zur Abwärmenutzung nicht sachgerecht. Ihr Hauptzweck liegt im Betrieb von Immobilien für digitale Infrastruktur, nicht in der Wärmevermarktung. Erwartet werden kann aber eine proaktive Mitwirkung, etwa durch frühe Gespräche mit Kommunen und Wärmeversorgern, die Bereitstellung geeigneter Flächen für Übergabestationen und die Prüfung, ob eine Wärmezentrale zwingend auf dem Grundstück untergebracht werden muss einschließlich der erforderlichen Leistung für Wärmepumpen oder ob dies regulär im Umfeld möglich ist. Flankierend wären Anreize, etwa eine anteilige Stromsteuerentlastung bei tatsächlicher Abwärmenutzung, ein geeigneter Weg, um reale Beiträge zur Wärmewende zu fördern.

c) Stromversorgung der Rechenzentren

Betreiber von Rechenzentren sind gesetzlich verpflichtet, ihren Stromverbrauch bilanziell durch Strom aus erneuerbaren Energien zu decken. Die EnBW begrüßt ausdrücklich, dass der aktuelle Gesetzentwurf dieses Prinzip richtigerweise als Mindestanforderung fortführt und eine jahresbilanziell erneuerbare Stromversorgung vorsieht. Diese kann praxistauglich und marktkonform etwa durch den Einsatz von Herkunftsnachweisen oder durch den Abschluss von Power Purchase Agreements (PPAs) aus konkret definierten erneuerbaren Erzeugungsanlagen erfüllt werden.

Zusätzliche nationale Verschärfungen über dieses Mindestmaß hinaus zu erzwingen, birgt das Risiko, Investitionen in Rechenzentren und digitale Wertschöpfung in Deutschland zu bremsen, und damit potenziell den wachsenden Flexibilitätsbeitrag und Klimaschutznutzen dieses Wirtschaftssektors einzuschränken, statt den angestrebten Zusatznutzen für eine nachhaltige Energieversorgung zu liefern. Insbesondere Anforderungen wie einerseits eine starre Auslegung von Additionalität, die ausschließlich auf konkrete erneuerbare Energieparks und nicht auf Versorgerinvestitionen in die vielseitige Energiewende abstellt und dazu eine Vermarktung von Bestands-Erneuerbaren erschwert, oder andererseits eine verpflichtende nahezu vollständige 24/7-Zeitgleichheit von erneuerbarer Erzeugung und Verbrauch würden die Komplexität für Marktteilnehmer erheblich erhöhen und könnten den Markthochlauf von Rechenzentren und digitaler Wertschöpfung somit erschweren statt beschleunigen. Solche ambitionierten Versorgungsmodelle sollten Rechenzentren mit besonderem Umweltengagement auszeichnen und nicht zum gesetzlichen Mindeststandard erhoben werden.

Die EnBW unterstützt in diesem Zusammenhang ausdrücklich den auf EU-Ebene geplanten Ansatz eines europaweit einheitlichen Rechenzentrums-Labels, das Transparenz über die Art der Stromversorgung schafft. Ein solches Label kann nachvollziehbar abbilden, wie sich die Stromversorgung eines Rechenzentrums aus in Nachhaltigkeit abgestuften Versorgungskomponenten zusammensetzt – etwa aus lokaler erneuerbarer Onsite-Erzeugung, netzgebundenen PPAs aus konkret gekoppelten Anlagen, Stromnetzbezug mit Herkunftsnachweisen ohne Kopplung sowie gegebenenfalls verbleibenden fossilen Anteilen. Damit wird Nachhaltigkeit für Verbraucher vergleichbar, ohne Innovation zu verordnen.

4 Schutz kritischer Infrastrukturen - §9 Umsetzungspläne

Absatz 5 definiert Ausnahmen von den Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 4. Nicht erwähnt sind hierbei die Unternehmen, die nach dem KRITIS-Dachgesetz Betreiber kritischer Anlagen sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage kritischer Infrastrukturen, sollten diese Unternehmen zur Klarstellung generell von den Veröffentlichungspflichten für Umsetzungspläne ausgenommen werden, da damit sicherheitsrelevante Informationen verbunden sein können.

Änderungsvorschlag:

(5) Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung nach Absatz 1 und Absatz 4 sind Informationen, die nationalen oder europäischen Vorschriften zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der Vertraulichkeit unterliegen. Unternehmen, die nach dem KRITIS-Dachgesetz Betreiber kritischer Anlagen sind, sind von den Veröffentlichungspflichten nach den Absätzen 1 und 4 ausgenommen.

5 Öffentliche Vergabe: § 58 SektVO

Als Sektorenauftraggeberin in der Energieversorgung ist die EnBW stark von den Änderungen des § 58 SektVO betroffen. Die Betroffenheit ist auf den sehr weit gefassten Begriff der „energieverbrauchsrelevanten Produkte“ zurückzuführen, der jedoch durch die Energieeffizienzrichtlinie vorgegeben sein dürfte, sowie durch die Ausweitung der Energieeffizienzrichtlinie auf Sektorenauftraggeber. Industrieunternehmen, die unter die Sektorenrichtlinie fallen, dürften bei nahezu jeder Beschaffung von dem neu gefassten § 58 SektVO betroffen sein, da in aller Regel (mittelbar) Güter beschafft werden, die bei ihrer Nutzung Energie verbrauchen oder die Einfluss auf den Energieverbrauch anderer Gegenstände haben. Dies betrifft sämtliche Beschaffungen im Kontext der Energieversorgung, etwa Netzkomponenten, Energieerzeugungsanlagen, Energiespeicher, Ladeinfrastruktur etc.

Wie einleitend im Gesetzentwurf dargelegt ist das Kernziel der Überarbeitung des Energieeffizienzgesetzes einschließlich des Vergaberechts die Entbürokratisierung und Verschlinkung von Beschaffungsprozessen. Der neugefasste § 58 SektVO läuft dieser Zielsetzung entgegen. Ziel muss es sein Sektorenauftraggeber nicht mehr als erforderlich durch das Energieeffizienzgesetz zu belasten. § 58 SektVO übererfüllt die Anforderungen aus der Energieeffizienzrichtlinie und läuft den aktuellen politischen Bestrebungen eines unbürokratischen Vergaberechts zuwider.

Konkret fordern wir folgende Anpassungen an dem neu gefassten § 58 SektVO:

1. § 58 Abs. 6 SektVO - Pflicht zur Forderung von Bieterinformationen

Die Pflicht zur Einholung von Informationen zum Energieverbrauch oder gar Lebenszykluskosten ist eine Anforderung, die so nicht in der EU-Energieeffizienzrichtlinie enthalten. Wir fordern aus der Vorschrift eine **„Soll“-Vorschrift oder gar eine „Kann“-Vorschrift zu machen**. Eine Pflicht zur Informationseinholung wäre ein massiver Mehraufwand für Auftraggeber, sowie für Bieter, bei nahezu jeder Beschaffung. EU-Vergabeverfahren würden weiter an Attraktivität für Bieter verlieren, was bei teilweise sehr engen Märkten im Energiesektor zu massiven Schwierigkeiten in der Umsetzung von Projekten führen würde. Im Sinne der Entbürokratisierung sollte an dieser Stelle **jegliches Goldplating vermieden werden**.

2. § 58. Abs. 8 SektVO – Pflicht Energieeffizienz als Zuschlagskriterium zu verwenden

Die Pflicht zur Bewertung von Energieeffizienz in den Zuschlagskriterien ist ebenfalls in der Form nicht in der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgesehen. Wir fordern aus der Vorschrift eine **„Soll“-Vorschrift oder gar eine „Kann“-Vorschrift zu machen**. Eine verpflichtende Berücksichtigung von Energieeffizienz als Zuschlagskriterium ist angesichts des sehr weiten Anwendungsbereichs dieser Norm kaum umzusetzen. Eine angemessene Berücksichtigung dieser Vorgabe stellt Auftraggeber vor große Herausforderungen, was den Vergabeprozess weiter verkompliziert. Ferner werden bei vielen „energieverbrauchsrelevanten Produkten“ Bieter Schwierigkeiten haben, die notwendigen Informationen zur Darlegung des Erfüllungsgrads des Zuschlagskriteriums dazulegen. Dies würde insbesondere KMUs belasten. Im Sinne der Entbürokratisierung sollte an dieser Stelle **jegliches Goldplating vermieden werden**.

3. § 58 Abs. 9 SektVO – Ausnahmen für Absätze 1-8

Um in den vorgenannten Fällen nicht zusätzliche, hinderliche Anforderungen etablieren zu müssen, sollten fehlende Kostenwirksamkeit, wirtschaftliche Vertretbarkeit, technische Durchführbarkeit sowie ein ausreichender Wettbewerb als zusätzliche Ausnahmen eingeführt werden.

4. § 58 Abs.7 – Recht zur Überprüfung von Informationen

Der Hinweis, dass Auftraggeber „nach Absatz 6 übermittelte Informationen überprüfen“ dürfen, bietet keinen Mehrwert und sollte gestrichen werden

5. § 58 Abs. 3 – Produktpakete

Anders als die Energieeffizienzrichtlinie fehlt in § 58 SektVO eine Konkretisierung/Erläuterung, was unter einem „Produktpaket“ zu verstehen ist.

Auf Seite 75 des Gesetzesentwurfs wird zurecht darauf hingewiesen, dass die Vorgängerversion der Energieeffizienzrichtlinie **überschießend** umgesetzt wurde. Unverständlich ist daher, weshalb die überschießenden Normen im Wesentlichen unverändert in die neuen Absätze 5 bis 8 des § 67 VgV (=inhaltsgleich zu § 58 SektVO) überführt wurden. **Im Sinne einer echten Entbürokratisierung** zugunsten von öffentlichen Auftraggebern und (Sektoren-)Auftraggebern sollte dringend auf das Goldplating verzichtet werden.